

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am
16. Oktober 2006 in Berlin zum

Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln - Das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer Hand für Menschen mit Behinderungen ermöglichen - Drucksache 16/2751 -

Sonnenhof e.V. Heim und Schule für Menschen mit geistiger Behinderung

Wir sind eine bundesweite Selbsthilfeorganisation von Eltern und Geschwistern, deren Angehörige – zumeist Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung – in ca. 100 anthroposophisch orientierten Lebensorten – zum Teil auch in sehr kleinen Einrichtungen – wohnen und arbeiten. Der Regierungsentwurf zur Reform des SGB XII und die Stellungnahme des Bundesrates vom 22.9.06 dazu erreichten uns leider nur sehr kurzfristig.

Wir erlauben uns daher als unmittelbar Betroffene einer Selbsthilfeorganisation, Ihnen Hinweise auf die negativen Folgen zu geben, die sich u. E. aus der Umsetzung der geplanten Reform zumindest bei zwei gravierenden Punkten ergeben, und bitten Sie, sich für unsere Anliegen einzusetzen.

Verhinderung der Einführung des Nettoprinzips in der Eingliederungshilfe

Käme es zu dieser Änderung, würde der Kostenträger das von dem Menschen mit Behinderung einzusetzende Einkommen vorab in Abzug bringen und seine Zahlung an den Einrichtungsträger um diesen Betrag kürzen. Das vermag zunächst als Verwaltungsvereinfachung erscheinen. Tatsächlich hätte es aber weit reichende negative Folgen für die Menschen mit Behinderung, ihre Eltern und nicht zuletzt die Einrichtungen. Die Begründung und die Folgen haben wir in der Anlage unter Punkt 1. zusammengestellt.

Bitte unterstützen Sie uns, damit die Regelung des Abs. 1 des § 92 SGB XII unverändert erhalten bleibt! Diese Regelung, wonach der Kostenträger in Vorleistung tritt, hat sich in der langen Zeit ihres Bestehens zum Wohl und würdevollen Leben für Menschen mit Behinderung in so genannten stationären Einrichtungen bewährt.

Verhinderung des Wegfalles des Kindergeldes für Eltern, deren Kinder in so genannten stationären Einrichtungen leben

Der § 74 Abs. 1 EStG soll auf Vorschlag des Bundesrates durch einen Satz 4a ergänzt werden mit der Folge, dass das Kindergeld bei einer Betreuung in einer so genannten stationären Einrichtung an den Sozialleistungsträger weitergeleitet werden soll. Dies würde zu einer gravierenden Benachteiligung von Eltern führen, deren Kinder in so genannten stationären Einrichtungen leben. Unsere Position begründen wir unter Punkt 2 in der Anlage.

Wir möchten, dass auch die vielfältigen (Unterhalts)Leistungen von Familien bzw. Eltern, deren Kinder in so genannten (voll)stationären Wohnformen leben, zutreffend gesehen und gewürdigt werden. Daher setzen wir uns dafür ein, dass auch an diese Eltern das Kindergeld weiterhin gezahlt wird.

Bitte unterstützen Sie uns, und setzen Sie sich dafür ein, dass die beabsichtigte Ergänzung zu § 74 Abs. 1 EStG nicht eingeführt wird und allen Eltern behinderter Kinder das Kindergeld ungekürzt erhalten bleibt.

1. **Stellungnahme zu der beabsichtigten Einführung des Nettoprinzips – Änderung des § 92 SGB XII – Einführung des Nettoprinzips**
2. **Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung des § 74 EStG – Auszahlung des Kindergeldes an die Kostenträger**

Zu 1.

Wir wenden uns gegen die beabsichtigte Änderung des § 92 SGB XII. Die Aufgabe des Bruttoprinzips und die geplante Einführung des Nettoprinzips bedingt weitreichende negative Folgen. Kommt es zu der geplanten Änderung, sind in deren Folge nicht nur die Menschen mit so genannter geistiger Behinderung, die in Lebensgemeinschaften (so genannten vollstationären Einrichtungen) leben und arbeiten,

sondern auch ihre Angehörigen und die Einrichtungen negativ betroffen.

Die beabsichtigte Aufhebung (Streichung) des Absatzes 1 von § 92 SGB XII würde sich in unseren Zusammenhängen **besonders belastend** auswirken. Nach § 92 **Absatz 1** SGB XII zahlt der Kostenträger derzeit an den Träger der Einrichtung und damit für den Menschen mit Behinderung die volle Maßnahmepauschale inklusive Verpflegungs- und Mietkosten. Auch wenn diese Kosten des Lebensunterhalts, der in den Einrichtungen geleistet wird, nicht mehr von den Kosten der Eingliederungshilfe erfasst werden, werden sie nach der jetzigen Rechtslage vom Kostenträger vorgeleistet.

Verfügt der Mensch mit Behinderung über Einkommen, das er für diese Leistungen der Sozialhilfe nach den entsprechenden Rechtsvorschriften einsetzen muss, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Arbeitseinkommen aus der WfbM, Unterhaltsansprüche oder Erwerbsunfähigkeitsrente, so werden diese Beträge derzeit nicht vorab in Abzug gebracht. Stattdessen zahlt der Kostenträger ungekürzt und holt sich das ihm zustehende Geld im Nachhinein, indem er die entsprechenden Ansprüche des Menschen mit Behinderung auf sich überleitet (=Bruttoprinzip).

Dieses Verfahren soll nunmehr geändert werden, indem das so genannte Nettoprinzip eingeführt wird.

Käme es zu dieser Änderung, würde der Kostenträger das von dem Menschen mit Behinderung einzusetzende Einkommen vorab in Abzug bringen und seine Zahlung an den Einrichtungsträger um diesen Betrag kürzen. Das vermag für manchen als Verwaltungsvereinfachung erscheinen. Tatsächlich hätte es aber weit reichende negative Folgen für die Menschen mit Behinderung, ihre Eltern und nicht zuletzt für die Einrichtungen.

Die Einrichtung müsste die von dem Menschen mit Behinderung abzuführenden Kostenbeiträge „beitreiben“. Abgesehen von der unbezahlten Mehrarbeit für die Einrichtungen – insbesondere wenn es um Renten und Unterhaltsansprüche geht – wird die Einrichtung dann wohl als die Instanz empfunden, die dem Menschen mit Behinderung das Geld abzieht oder wegnimmt. Eventuelle Streitigkeiten über die Höhe des von ihnen einzusetzenden Einkommens oder gar vergessene Anträge (z. B. auf Leistungen der Grundsicherung) würden dazu führen, dass die entsprechenden Mittel der Einrichtung mindestens während des Zeitraums der Auseinandersetzung fehlen. Hinzu kommt die große Gefahr, dass derartige Konflikte das Verhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung und den Bezugspersonen in „seiner“ Einrichtung belasten. Der Konflikt würde möglicherweise in den Alltag seines Lebensortes hineingetragen werden.

Spätestens dann, wenn es um „streitige“ Unterhaltsansprüche geht, wäre neben dem Eltern-Kind-Verhältnis zusätzlich das Verhältnis zwischen Einrichtung und den Eltern betroffen.

Einer der Gründe für die bereits im BSHG eingeführte Vorleistungsverpflichtung des Kostenträgers ist es, dass der Mensch mit Behinderung die benötigte Hilfe zügig und unabhängig von streitigen Ansprüchen erhält. Außerdem sollte insbesondere das Eltern-Kind-Verhältnis nicht durch Auseinandersetzungen um die Höhe des von Eltern zu zahlenden Unterhalts belastet werden.

Vielmehr haben die Kostenträger unabhängig von Ansprüchen gegen Dritte ungekürzte Zahlungen an die Einrichtungen (Bruttoprinzip) geleistet und ihre Erstattungsansprüche oder übergeleiteten Ansprüche geltend gemacht und durchgesetzt.

Demgegenüber würden sich nach Einführung des Nettoprinzips Auseinandersetzungen über die Höhe des zu leistenden Elternunterhalts nicht nur (zumindest mittelbar) auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihrem Kind auswirken und dies belasten. Da das Geld gleichzeitig für den Lebensunterhalt ihres „Kindes“ in der Einrichtung fehlte, besteht die Gefahr, dass Einrichtungsträger sich gezwungen sehen, Eltern massiv unter Druck zu setzen, ohne wirkliche Überprüfung etwa einen zu hohen Unterhaltsbetrag zu zahlen.

In allen Fällen müssten die Einrichtungsträger dann, wenn Zahlungen nicht geleistet, ihnen aber gleichwohl von den Kostenträgern nach Einführung des Nettoprinzips in Abzug gebracht werden, ihre Forderungen vor den Zivilgerichten einklagen. Derartige gerichtliche Auseinandersetzungen würden das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Menschen mit Behinderung, ihren Eltern und gegebenenfalls gesetzlichen Betreuern zerstören.

Alle diese Probleme würden wohl auch nicht durch die geplante „Härtefallregelung“ vermieden. Die angedachte Regelung, wonach der Kostenträger „in begründeten Fällen“ (§19 Abs.5) doch den ungekürzten Bruttobetrag zahlt, ist viel zu unscharf und stellt nur eine Ausnahmeregelung dar.

Deswegen muss § 92 Absatz 1 SGB XII unverändert erhalten bleiben!

Er hat sich in der langen Zeit seines Bestehens bewährt. Dies nicht zuletzt, weil der Mensch mit Behinderung Hilfe „aus einer Hand“ erhält. Auch dieser wichtige und bewährte Grundsatz der Hilfe aus einer Hand würde aufgegeben, wenn der Absatz 1 des § 92 aufgehoben wird.

Zu 2.

Wir wenden uns gegen die beabsichtigte Änderung des § 74 Einkommenssteuergesetz, weil auch Eltern, deren Töchter und Söhne in so genannten (voll)stationären Einrichtungen leben, auf den Erhalt des Kindergeldes angewiesen sind.

Die beabsichtigte Einführung des Satzes 4a in § 74 EStG in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates vom 22.9.2006 (Drucksache 617/06) hätte in ihrer Konsequenz den Wegfall des Kindergeldes für Eltern zur Folge, deren Kinder in so genannten (voll)stationären Einrichtungen leben.

Uns wird deutlich, dass nur eine sehr ungenaue Kenntnis der tatsächlichen Lebenssituation von Eltern besteht, deren Tochter oder Sohn in einem so genannten „Heim“ leben.

Es existiert offenbar die irrije Vorstellung, dass Eltern sich nach Aufnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes in eine Einrichtung nicht mehr um ihr Kind kümmern – also eine relevante wirtschaftliche und persönliche Belastung der Familie nicht mehr vorliege.

Tatsächlich erbringen Eltern aber auch dann, wenn ihr „Kind“ nicht mehr auf Dauer bei ihnen zu Hause lebt,

regelmäßig umfassende Unterhaltsleistungen für ihre Söhne und Töchter.

So finanzieren sie weiterhin in aller Regel deren Kleidung. Sie halten ein Zimmer oder zumindest eine Schlafgelegenheit in der eigenen Wohnung für sie vor, um regelmäßige Besuche ihres Kindes zu ermöglichen. Eltern haben hohe Fahrtkosten, um ihre Töchter und Söhne zu besuchen, oder sie zu deren Urlaubszeiten abzuholen und anschließend wieder zurückzubringen. Der Kontakt des Menschen mit Behinderung zu seinen Eltern, seiner Familie besteht in fast allen Fällen weiterhin. Eltern finanzieren für ihre „Kinder“ Urlaubsreisen und andere Aktivitäten, weil es ihren Söhnen und Töchtern an ausreichenden finanziellen Mitteln fehlt. Darüber hinaus kommen Eltern zusätzlich für sämtliche Kosten und den gesamten Bedarf ihrer Kinder auf, wenn sie sich während der Ferien oder ihres Urlaubs bei der Familie zu Hause aufhalten. Genauso selbstverständlich betreuen Eltern ihre behinderten Söhne und Töchter während der Ferien oder, auch wenn sie längst erwachsen sind, während deren Urlaubszeiten bei sich zu Hause oder während einer Reise.

Selbstverständlich kümmern sie sich auch bei auftretenden Erkrankungen um ihre Töchter und Söhne. In aller Regel versorgen Eltern dann ihre Kinder mit Behinderung bei sich zu Hause. Eltern leisten Zuzahlungen zu Medikamenten und Therapien. Bei notwendigen Krankenhausaufenthalten begleiten sie ihre behinderten Töchter und Söhne. Ohne diese notwendige Begleitung und Sicherstellung der Betreuung durch ihre Eltern werden Menschen mit Behinderung und hohem Hilfebedarf in aller Regel nicht in einem Krankenhaus aufgenommen.

Gerade bei Menschen mit so genannter geistiger Behinderung mit einem hohen Hilfebedarf und daraus resultierendem Beaufsichtigungsbedarf ist die von ihren Eltern erbrachte notwendige Beaufsichtigung, Betreuung und Begleitung eine selbst von der Rechtsprechung anerkannte Unterhaltsleistung.

Hält sich ihr behinderter Sohn oder ihre behinderte Tochter bei den Eltern zu Hause auf, sind diese ständig – während des gesamten Tages und häufig auch nachts – gefordert und beansprucht, die notwendige Beaufsichtigung und Betreuung zu leisten.

(Bei nur 12 Stunden täglicher Betreuung und einem sechswöchigen Aufenthalt bei den Eltern zu Hause während des Urlaubs – Schulferien dauern länger – und unter Zugrundelegens eines Entgeltes von lediglich 8 € pro Stunde würde der Wert dieser Betreuungsleistungen einen Betrag von über 3000 € erreichen.)

Um Missverständnissen vorzubeugen: Wir Eltern wollen deutlich erklären, dass wir all dies selbstverständlich und gerne für unsere Söhne und Töchter tun. Wir wünschen allerdings auch, dass wahrgenommen wird, in welcher vielfältiger und andauernder Weise Eltern eines behinderten „Kindes“ zeitlich, häufig unter Einsatz ihres eigenen Erholungsurlaubs, psychisch, physisch und nicht zuletzt auch finanziell beansprucht werden. Dies gilt auch dann, wenn ihr behinderter Sohn und/oder ihre behinderte Tochter nicht mehr ständig bei ihnen leben. **Alle diese erbrachten Leistungen sind (geldwerte) Unterhaltsleistungen, die Eltern zusätzlich erbringen!**

Wir lehnen die vom Bundesrat geforderte und beschlossene Auszahlung des Kindergelds an den Kostenträger daher als in der Sache nicht gerechtfertigt ab. Es entspricht nicht der Lebenswirklichkeit fast aller betroffenen Familien und der Situation von Eltern, deren behinderte Kinder „(voll)stationär“ betreut werden, sie im Ergebnis mit solchen Eltern gleichzusetzen, die ihre bestehenden Unterhaltspflichten verletzen.

Genauso wenig zutreffend ist es auch, in derartigen Situationen davon auszugehen, dass Eltern Unterhaltsleistungen lediglich in einem Umfang erbringen, die niedriger sind als das gezahlte Kindergeld!

Die vom Bundesrat beschlossene Ergänzung des § 74 Abs 1 EStG um den Satz 4a würde in dieser Form zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Eltern führen, deren Kinder in stationären Einrichtungen leben. Diese Änderung darf daher nicht erfolgen!

Das Kindergeld muss auch weiterhin allen Eltern zustehen, die (Betreuungs- und Unterhalts-)Leistungen für ihre behinderten „Kinder“ erbringen, unabhängig von der Wohnform, in der ihre Töchter und Söhne leben!